

Hochschule für Technik Stuttgart

Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung
von Bibliotheksgebühren

Auf Grund von § 2 Abs. 1, §§ 15 und 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat in seiner Sitzung am 26.07.2017 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.
Der Rektor hat der Hochschulgebührensatzung gem. § 2 Abs. 2 LHGebG am 26.07.2017 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek der Hochschule für Technik Stuttgart.
- (2) Die Gebührenbemessung richtet sich nach der VwV-Kostenfestlegung in ihrer aktuell geltenden Fassung, sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren/Säumnisgebühren

- (1) Werden ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, werden je verbuchter Medieneinheit nachfolgende Säumnisgebühren erhoben:
 1. Säumnisstufe 1: 1,50 Euro,
 2. Säumnisstufe 2: weitere 5,00 Euro,
 3. Säumnisstufe 3: weitere 10,00 Euro,
 4. Säumnisstufe 4: weitere 10,00 Euro.
 5. Werden Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang Gebühren nach tatsächlichem Aufwand gemäß VwV-Kostenfestlegung erhoben.

Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

- (2) Die Säumnisstufen bei einer Leihfrist bis einschließlich 7 Tagen entstehen wie folgt:
 1. Säumnisstufe 1: Leihfristüberschreitung um bis zu 2 Kalendertage,
 2. Säumnisstufe 2: Leihfristüberschreitung um 3-4 Kalendertage,
 3. Säumnisstufe 3: Leihfristüberschreitung um 5-6 Kalendertage,
 4. Säumnisstufe 4: Leihfristüberschreitung ab 7 Kalendertage.
- (3) Die Säumnisstufen bei einer Leihfrist von 8 bis einschließlich 14 Tagen entstehen wie folgt:
 1. Säumnisstufe 1: Leihfristüberschreitung um bis zu 3 Kalendertage,
 2. Säumnisstufe 2: Leihfristüberschreitung um 4-6 Kalendertage,
 3. Säumnisstufe 3: Leihfristüberschreitung um 7-9 Kalendertage,
 4. Säumnisstufe 4: Leihfristüberschreitung ab 10 Kalendertage.
- (4) Die Säumnisstufen bei einer Leihfrist von mehr als 14 Tagen entstehen wie folgt:
 1. Säumnisstufe 1: Leihfristüberschreitung um bis zu 7 Kalendertage,
 2. Säumnisstufe 2: Leihfristüberschreitung um 8-14 Kalendertage,
 3. Säumnisstufe 3: Leihfristüberschreitung um 15-21 Kalendertage,
 4. Säumnisstufe 4: Leihfristüberschreitung ab 22 Kalendertage.
- (5) Werden Medien nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist (z.B. Übernacht-, Wochenend- oder Feiertagsausleihe), ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe bis 10:00 Uhr des nächsten Öffnungstages auch ohne Aufforderung eine Gebühr von 3 Euro, für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag ebenfalls 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Ersatz für sonstige Auslagen

- (1) Von Benutzerinnen und Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen zu erstatten. Hierfür wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand gemäß VwV-Kostenfestlegung fällig.

§ 4 Nutzung von Bibliotheksgut

- (1) Texte und Bilder aus Handschriften, Autographen, seltenen Drucken, Porträt- und Fotosammlungen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung sind die Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.
- (2) Für die Nutzung einer Reproduktion der unter Absatz 1 genannten Materialien werden keine Gebühren erhoben, wenn die Reproduktion wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt. Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn Antragstellerinnen und Antragsteller eine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der Nutzung vor allem einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen wollen und regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnehmen.
- (3) Im Übrigen wird im Einzelfall ein privatrechtliches Nutzungsentgelt vereinbart.

§ 5 Schließfächer

- (1) Gegen das vorgesehene Münzpfand in Höhe von 1 Euro oder 2 Euro sowie gegen Plastikchips können Schließfächer soweit verfügbar für die Dauer der Öffnungszeiten belegt werden. Werden die Schließfächer zum Ende der Öffnungszeiten nicht geräumt, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 Euro fällig. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Ersatzbeschaffung

- (1) Müssen Medien neu beschafft werden, weil Benutzer sie verloren, nach der vierten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt haben, so hat die entleihende Person die Kosten (Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Kostenersatz) nach Wahl der Bibliothek zu tragen. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro je Einheit erhoben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bibliothekspersonal die Bearbeitungsgebühr reduzieren oder erlassen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 7 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

- (1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (2) Für die Neuerstellung eines verlorengegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

§ 8 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und zu erstattenden Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Bekanntgabe kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juli 2017

Prof. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Ausgehängt	am:
Abgenommen	am:
Inkrafttreten	am: